

---

## Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

### Kurzinformationen

#### Rechtsgrundlagen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28.11.1994, Mbl. NW Nr. 6 vom 17. Januar 1995).

3.2.1

#### Verwendungszweck

- Maßnahmen zur Ermittlung und Abwehr von polizei- und ordnungsrechtlich relevanten Gefahren, die von Altlast-Verdachtsflächen im Sinne des § 28 LAbfG ausgehen bzw. ausgehen können.
- Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen.
- Förderbar sind:
  - Untersuchungen und Beurteilungen zu Art, Umfang und Ausmaß der Gefahren (Gefährdungsabschätzung);
  - Untersuchungen und Beurteilungen der infrage kommenden Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen (Sanierungsuntersuchung);
  - Durchführung von Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Ausgaben für Leistungen an Dritte.

#### Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände (GV).
- Bei Ermittlung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch
  - wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben,
  - Privatpersonen mit dem Ziel des Erwerb, der Veräußerung oder der Verwaltung der Liegenschaft, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt.

#### Antragsvoraussetzungen

- Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen muß eine Gefährdungsabschätzung und - wenn notwendig - eine Sanierungsuntersuchung vorausgehen. Die Förderung der Maßnahmen ist u.a. nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist.

- Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sind förderfähig, wenn dies für eine Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungs- oder Bebauungsplans notwendig ist.
- Der vorzeitige Beginn von Maßnahmen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten schließt eine Förderung nicht aus.

## Art der Förderung

- Projektförderung

3.2.1

## Förderhöhe

- Fördersatz: 80 v.H.
- Bagatellgrenze: 40.000 DM (Zuwendung)

## Informationen zur Antragsstellung

- Der Förderantrag ist bei der Bezirksregierung über das zuständige Staatliche Umweltamt (StUA) zu stellen.
- Das zuständige StUA legt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung und der fachlichen Stellungnahme der Bezirksregierung vor.

## Zusage- und Auszahlungsmodalitäten

- Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch die Bezirksregierung.

## Ansprechpartner

Konversionsbeauftragte der Bezirksregierungen

## Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes

### Kurzinformationen

### Rechtsgrundlagen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Förderrichtlinien Naturschutz - Fö Na 88). RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Städtebau v. 29.6.1988 - IV B 1 - 1.18.01.

3.2.2

### Verwendungszweck

- Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig sichern.
- Gefördert werden:
  - Aufstellung/Erstellung von Landschaftsplänen (§§ 16 und 17 Landschaftsgesetz - LG);
  - langfristige Maßnahmepläne für Naturparke (§ 44 LG);
  - Gutachten und Pläne über
    - die Schutzwürdigkeit (einschließlich notwendiger Schutzmaßnahmen),
    - die Entwicklung von Flächen, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälen
    - sowie die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes geplanter oder vorhandener Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützter Landschaftsbestandteile und Naturparks;
  - Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege, die in einem Plan über einen Zeitraum von mindestens 3-5 Jahren (Durchführungsplan) festgelegt sind;
  - Einzelmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§1 und 2 LG) entsprechen;
  - notwendige (§ 6 Landeshaushaltsordnung - LHO) Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen;
  - Grunderwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zur
    - Ausführung der Festsetzungen in einem rechtsverbindlichen Landschaftsplan nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie der in § 28 LG festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen,
    - Ausstattung und Erschließung von Naturparks mit notwendigen Erholungseinrichtungen aufgrund von Festsetzungen in rechtsverbindlichen Landschaftsplänen,
    - Sicherung und Arrondierung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und schutzwürdigen Biotopen, sofern kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt;
    - Gestaltung von Flächen, die für die ökologische Vernetzung der Landschaft von Bedeutung sind, sofern kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt;
  - Langfristige Anpachtung von Naturschutzgebieten und naturschutzwürdigen Grundstücken durch Gemeinden, Gemeindeverbände und nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände zur
    - Ausführung der Festsetzungen in einem Landschaftsplan,

- Sicherung oder Arrondierung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen, sofern kein Landschaftsplan vorliegt;
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen, wildlebender Tiere und zur Sicherung ihrer Lebensstätten (Artenschutzmaßnahmen gem. § 60 LG);
- Finanzielle Leistungen für
  - Maßnahmen nach dem Landschaftsgesetz, die enteignende Wirkung haben (§ 7 LG),
  - vertragliche Vereinbarungen, die Entschädigungsansprüche nach § 7 LG ablösen ,
  - vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen in Gebieten gem. §§ 20-23 und § 42a LG.
- Nicht gefördert werden:
  - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG;
  - Maßnahmen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege, die nach sonstigen Förderrichtlinien gefördert werden.

## Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- Träger von Naturparken,
- natürliche Personen.

## Antragsvoraussetzungen

- Die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung deswendungszwecks müssen vorliegen.
- Zuwendungen für Maßnahmen, die in einem Plan über einen Zeitraum von mindestens 3-5 Jahren (Durchführungsplan s.o.) festgelegt sind, dürfen nur bewilligt werden, wenn diese Maßnahmen von der höheren Landschaftsbehörde fachtechnisch geprüft und für geeignet erklärt worden sind.

## Art der Förderung

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

## Förderhöhe

- Der Festbetrag wird auf der Grundlage des im Antragsverfahren geprüften und festgestellten Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

## Zusage- und Auszahlungsmodalitäten

- Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.
- Der Zuwendungsempfänger wird, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, dazu verpflichtet,
  - Anpflanzungen zu pflegen,
  - Biotop sowie deren Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz zu unterhalten.
- Aufforderungen zur Pflege oder Mängelbeseitigung hat er innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzukommen.
- Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.

3.2.2

## Ansprechpartner

Konversionsbeauftragte der Bezirksregierungen

## Gewässergüteprogramm - kommunal

### Kurzinformationen

### Rechtsgrundlagen

- Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes NRW für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm-kommunal). RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.07.1990 - III B 6 - 6056/1-33303.
- Quelle der Kurzinformationen: Investitions-Bank NRW: Öffentliche Finanzierungshilfen für die Gewerbliche Wirtschaft und die Freien Berufe in NRW.

3.2.3

### Verwendungszweck

- Förderbar sind der Neubau, die Erweiterung oder Verbesserung von
  - Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 AbwAG;
  - Regenrückhaltebecken (einschl. Kanalstauräume) und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (Regenwasserbehandlungsanlagen);
  - Ring- und Auffangkanäle an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindungssammlern einschl. der notwendigen Sonderbauwerke;
  - Kanalisationsanlagen;
  - Anlagen zur Verringerung des Abwasseranfalls;
  - Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes;
  - Planungen, Baugrunduntersuchungen, Bauleitung und Außenanlagen soweit sie im Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen anfallen.

### Antragsberechtigte

- Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften.
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte für die Gemeinden oder für Gemeindeverbände im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

### Antragsvoraussetzungen

- Mit dem Vorhaben darf vor Eingang des Förderantrages bei der INVESTITIONS-BANK NRW (IB) nicht begonnen worden sein.
- Das Vorhaben muß vom zuständigen Regierungspräsidenten aus Gründen des Gewässerschutzes befürwortet werden.

## Art der Förderung

- zinsgünstige Darlehen.

## Förderhöhe

- bis zu 50v.H. der förderbaren Kosten
- Höchstbetrag: 5 Mio. DM (Darlehensbetrag )
- Mindestbetrag: 100.000,- (Darlehensbetrag)

3.2.3

## Konditionen für Fördernehmer

- Zinssatz: Für die ersten 15 Jahre ist das Darlehen zinsverbilligt, die Höhe des Zinssatzes wird jeweils bei Auflage des Plafonds vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgesetzt. Ab dem 16. Jahr erfolgt eine Anpassung an den üblichen Kapitalmarktzins.
- Auszahlung: 100 v.H.
- Laufzeit: 30 Jahre
- Tilgung: in 30 gleichen Jahresraten

## Informationen zur Antragsstellung

- Formgebundener Antrag (2fach) bei der INVESTITIONS-BANK NRW.
- Die INVESTITIONS-BANK übersendet eine Ausfertigung des Antrages an den zuständigen Regierungspräsidenten mit der Bitte um Prüfung/Entscheidung.
- Beizubringende Unterlagen:
  - bei Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform: Bilanzen mit GuV, Rechnung der beiden letzten Geschäftsjahre inkl. Erläuterungen,
  - bei Zweckverbänden: Verbandssatzung.

## Zusage- und Auszahlungsmodalitäten

- Zusage an den Kreditnehmer,
- Auszahlung auf Anforderung des Kreditnehmers nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen.
- Auszahlungsvoraussetzung ist u.a. der unverzügliche Einsatz der Finanzierungshilfe im Rahmen des geförderten Vorhabens.

## **Kombinierbar**

- mit allen öffentlichen Finanzierungshilfen.

## **Ansprechpartner**

- Konversionsbeauftragte bei den Bezirksregierungen